

A B U B T 2 0 1 7 / 0 6 4



UNIVERSITÄT  
BAYREUTH

DER PRÄSIDENT

Universität Bayreuth, 95440 Bayreuth

Bekanntmachung von  
Hochschulsatzungen

Az. A 3522 - AL I

(im Antwortschreiben bitte angeben)

Bayreuth, 15. September 2017

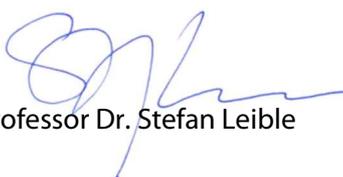
## **Promotionsordnung für die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth**

Anlage: 1 Satzung mit Ausfertigungs- und Bekanntmachungsvermerken

Die Universität Bayreuth hat die Promotionsordnung für die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth gemäß § 2 der Verordnung über die Bekanntmachung von Hochschulsatzungen (BayRS 2210-1-1-1-WFK) durch Niederlegung und Anschlag in der Universität bekannt gemacht.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.



  
Professor Dr. Stefan Leible



**Promotionsordnung  
für die  
Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät  
der Universität Bayreuth**

**vom 15. September 2017**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 Satz 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Promotionsordnung für die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät:

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Doktorgrad
- § 2 Prüfungsberechtigung
- § 3 Prüfungsorgan
- § 4 Die Promotionskommission
- § 5 Die Prüfungsfächer
- § 6 Promotion im Rahmen eines Promotionsprogramms oder strukturierten Promotionsstudiums an der Universität Bayreuth
- § 7 Annahme zur Promotion
- § 8 Statistische Erfordernisse
- § 9 Betreuung und Betreuungsvereinbarung
- § 10 Promotionseignungsfeststellung
- § 11 Antrag auf Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren
- § 12 Entscheidung über die Annahme zur Promotion und die Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren
- § 13 Dissertation
- § 14 Beurteilung der Dissertation
- § 15 Die mündliche Prüfung
- § 16 Die Disputation
- § 17 Bewertung der Promotionsleistungen, Gesamtprädikat
- § 18 Akteneinsicht
- § 19 Ungültigkeit
- § 20 Vervielfältigung der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare
- § 21 Urkunde und Vollzug der Promotion
- § 22 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Bildungseinrichtung
- § 23 Kooperation mit Fachhochschulen und Kunsthochschulen
- § 24 Ehrenpromotion
- § 25 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 26 Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter
- § 27 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Anhang

---

## **§ 1** **Doktorgrad**

- (1) <sup>1</sup>Die Universität Bayreuth verleiht durch die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät nach Maßgabe dieser Promotionsordnung die akademischen Grade „Doktorin der Philosophie“ und „Doktor der Philosophie“. <sup>2</sup>Die abgekürzte Form dieser Grade lautet „Dr. phil.“. <sup>3</sup>Der Doktorgrad kann auch zusammen mit einer ausländischen Universität/Fakultät (im Folgenden mit „Bildungseinrichtung“ bezeichnet) auf Grund einer nach § 22 gemeinsam durchgeführten Promotion verliehen werden.
- (2) Die Promotion dient gemäß Art. 64 Abs. 1 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) dem Nachweis einer eigenständigen wissenschaftlichen Leistung, die erheblich über die Prüfungsleistungen hinausgehen muss, die in § 7 Abs. 1 Nr. 1 für die Annahme zur Promotion gefordert werden.
- (3) Die Promotionsleistungen bestehen aus einer von der Doktorandin oder dem Doktoranden selbstständig verfassten wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung.
- (4) <sup>1</sup>Die Universität Bayreuth kann durch die in Abs. 1 genannte Fakultät gemäß § 24 die akademischen Grade „Doktorin der Philosophie ehrenhalber“ und „Doktor der Philosophie ehrenhalber“ verleihen. <sup>2</sup>Die abgekürzte Form dieser Grade lautet „Dr. phil. h. c.“.

## **§ 2** **Prüfungsberechtigung**

<sup>1</sup>Prüfungsberechtigte Lehrpersonen gemäß dieser Promotionsordnung sind die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Sinne des Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG) der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät, die entpflichteten Professorinnen und Professoren und Professorinnen und Professoren im Ruhestand (vgl. Art. 13 BayHSchPG) sowie in der Regel hauptberufliche, ausnahmsweise auch besonders qualifizierte nebenberufliche wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (§ 4 HSchPrüferV). <sup>2</sup>Auf Vorschlag der Doktorandin oder des Doktoranden kann die Dekanin oder der Dekan auch Lehrpersonen anderer Fakultäten der Universität Bayreuth oder anderer deutscher oder ausländischer Hochschulen zu Prüferinnen und Prüfern bestellen, soweit sie die in Art. 62 Abs. 1 BayHSchG in Verbindung mit § 4 HSchPrüferV genannten Qualifikationsvoraussetzungen erfüllen.

## **§ 3** **Prüfungsorgan**

Prüfungsorgan ist die Promotionskommission der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät.

---

## § 4

### Die Promotionskommission

- (1) Die Promotionskommission ist zuständig für die Annahme zur Promotion und die Durchführung des Promotionsprüfungsverfahrens, soweit in dieser Promotionsordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) <sup>1</sup>Mitglieder der Promotionskommission sind die Dekanin oder der Dekan und sieben weitere prüfungsberechtigte Lehrpersonen nach § 2 sowie vom Zeitpunkt ihrer Bestellung an die Gutachterinnen und Gutachter und Prüferinnen und Prüfer, die nicht bereits Mitglieder der Promotionskommission sind. <sup>2</sup>Die sieben Mitglieder der Promotionskommission werden vom Fakultätsrat gewählt. <sup>3</sup>Die Amtszeit der Promotionskommission währt zwei Jahre. <sup>4</sup>Vorsitzende oder Vorsitzender der Promotionskommission ist die Dekanin oder der Dekan; sie oder er leitet die Sitzungen der Promotionskommission und führt die laufenden Geschäfte.
- (3) <sup>1</sup>Die Promotionskommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder eine Woche vor der Sitzung schriftlich geladen sind und die Mehrzahl der Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Sie beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen. <sup>3</sup>Stimmenthaltung, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. <sup>4</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>5</sup>Der Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung richtet sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG unter Beachtung von Art. 20 und Art. 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG). <sup>6</sup>Die Entscheidungen der Promotionskommission sind der Bewerberin oder dem Bewerber, der Doktorandin oder dem Doktoranden von der Dekanin oder dem Dekan schriftlich mitzuteilen; beschwerende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) <sup>1</sup>Für die Verleihung des Ehrendoktorgrades gemäß § 24 ist die erweiterte Promotionskommission der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät zuständig. <sup>2</sup>Diese besteht aus den hauptberuflich tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Fakultät. <sup>3</sup>Die Dekanin oder der Dekan kann zu den Sitzungen entpflichtete oder pensionierte Professorinnen und Professoren der Fakultät als beratende Mitglieder zuziehen. <sup>4</sup>Vorsitzende oder Vorsitzender der erweiterten Promotionskommission ist die Dekanin oder der Dekan. <sup>5</sup>Abs. 3 gilt entsprechend.

## § 5

### Das Prüfungsfach

- (1) Für die Prüfung zur Erlangung des Grades einer Doktorin der Philosophie oder eines Doktors der Philosophie entscheidet sich die Doktorandin oder der Doktorand für ein Prüfungsfach, das an der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer vertreten und im Anhang aufgeführt ist.
-

- (2) Die Promotionskommission kann ein an der Universität Bayreuth nicht vertretenes Fach als Prüfungsfach zulassen, wenn es in einem Promotionsprogramm der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät als thematischer Schwerpunkt benannt ist und die Bewerberin oder der Bewerber Mitglied dieses Promotionsprogramms ist.

## § 6

### **Promotion im Rahmen eines Promotionsprogramms oder strukturierten Promotionsstudiums an der Universität Bayreuth**

<sup>1</sup>Doktorandinnen und Doktoranden, deren Promotionsfach durch eine Professorin oder einen Professor der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät vertreten ist, die aber in ein Promotionsprogramm oder strukturiertes Promotionsstudium der Universität Bayreuth aufgenommen werden, können ihre Promotion nach den für das betreffende Promotionsprogramm/Promotionsstudium geltenden Ordnungen durchführen. <sup>2</sup>Die Betreuung durch die Fachvertreterin oder den Fachvertreter der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät ist sicher zu stellen. <sup>3</sup>Die Bewerberin oder der Bewerber haben dies vor Beginn des Verfahrens bei der Dekanin oder dem Dekan der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät schriftlich zu beantragen. <sup>4</sup>Die Promotionskommission der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät entscheidet über den Antrag im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Promotionskommission des Promotionsprogramms/Promotionsstudiums.

## § 7

### **Annahme zur Promotion**

- (1) <sup>1</sup>Der Antrag auf Annahme zur Promotion ist schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission einzureichen. <sup>2</sup>Die Bewerberin oder der Bewerber muss folgende Voraussetzungen erfüllen:
1. Sie oder er muss ein fachbezogenes universitäres Studium nachweisen und das Studium durch eine Diplom-, Magister-, Master- oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien oder eine gleichwertige Abschlussprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland mit mindestens der Note „gut“ (bei Juristinnen oder Juristen: voll befriedigend) abgeschlossen haben oder ein fachbezogenes Masterstudium an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder ein sonstiges gleichwertiges Studium an einer in- oder ausländischen Hochschule mit mindestens der Note „gut“ (bei Juristinnen oder Juristen: voll befriedigend) abgeschlossen haben.
  2. Sie oder er darf sich nicht durch ihr oder sein Verhalten der Führung eines Doktorgrades als unwürdig erwiesen haben.
  3. Sie oder er darf nicht diese oder eine gleichartige Doktorprüfung endgültig nicht bestanden haben.

4. Sie oder er erklärt schriftlich, dass sie bzw. er nicht bereits an einer anderen Hochschule oder einer anderen promovierenden Einrichtung der Universität Bayreuth im gleichen Fach zur Promotion angenommen wurde.
  5. Sie oder er fügt eine schriftliche Betreuungsvereinbarung durch eine prüfungsberechtigte Betreuerin oder einen prüfungsberechtigten Betreuer bei.
- (2) Soll die Promotion in einem Prüfungsfach erfolgen, das vom Hauptfach oder den Hauptfächern des abgeschlossenen Studiums verschieden ist, kann die Promotionskommission eine Doktorandin oder einen Doktoranden ausnahmsweise zur Promotion annehmen, wenn die Voraussetzungen der Nr. 1 erfüllt sind und
- a) wenn das zum Prüfungsfach gewählte Fach bisher als Nebenfach studiert worden ist und die erzielte Note in diesem Nebenfach mit mindestens der Note „gut“ bescheinigt worden ist; dabei gelten alle Fächer einer Facheinheit als ein „Fach“ im Sinne dieser Ordnung.
- oder
- b) wenn das zum Prüfungsfach gewählte Fach ausreichende inhaltliche Affinität zu den bisher studierten Fächern aufweist.
- (3) <sup>1</sup>Ausnahmsweise kann die Promotionskommission eine Bewerberin oder einen Bewerber zur Promotion annehmen, deren bzw. dessen Abschluss die in Nr.1 genannte Note nicht aufweist,
- wenn das als Prüfungsfach vorgesehene Studienhauptfach mit mindestens „gut“ abgeschlossen wurde und
  - wenn zwei prüfungsberechtigte Mitglieder der Fakultät schriftlich den Zulassungsantrag unterstützen, wobei sich eine oder einer bereit erklären muss, die vorgesehene Arbeit zu betreuen.
- <sup>2</sup>Die Voraussetzungen nach Nr. 1 gelten als erfüllt, wenn für eine Bewerberin oder einen Bewerber die Promotionseignung gemäß § 10 festgestellt wurde.
- (4) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht worden sind, und sonstige Abschlüsse werden von der Promotionskommission auf Antrag als Annahmeveraussetzung nach dem Grundsatz der Gleichwertigkeit unter Beachtung von Art. 63 BayHSchG anerkannt, wenn sie einer in Abs. 1 Nr. 1 genannten Abschlussprüfung gleichwertig sind. <sup>2</sup>Von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligte Äquivalenzvereinbarungen sind zu beachten. <sup>3</sup>Soweit solche Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, kann die Promotionskommission eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz einholen. <sup>4</sup>Die Bewerberin oder der Bewerber kann den Antrag auf Anerkennung gemäß Satz 1 bereits vor der Einreichung des Antrags auf Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren stellen.
-

- (5) Mit dem Antrag auf Annahme zur Promotion erfolgt eine Online-Registrierung als Bewerberin oder Bewerber bei der Fakultät.
- (6) Die Promotion beginnt mit Erhalt der schriftlichen Bestätigung der Annahme zur Promotion durch die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät.

## **§ 8**

### **Statistische Erfordernisse**

- (1) <sup>1</sup>Personenbezogene Daten der Doktorandin oder des Doktoranden entsprechend den in § 5 des HStatG geregelten Erhebungsmerkmalen werden von der promovierenden Einrichtung der Universität Bayreuth erhoben, automatisiert gespeichert und zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben sowie für Zwecke der Gesetzgebung und Planung im Hochschulbereich gemäß § 1 (1) 1 und 2 des Hochschulstatistikgesetzes im Rahmen der Promotion verarbeitet. <sup>2</sup>Die Bewerberin oder der Bewerber ist insoweit zur Mitwirkung und zur Angabe von personenbezogenen Daten verpflichtet (Art. 10 Abs. 2 Satz 3 BayHSchG).
- (2) <sup>1</sup>Eine regelmäßige Übermittlung bzw. Weitergabe erfolgt an das Bayerische Landesamt für Statistik bezogen auf die Erhebungsmerkmale des Hochschulstatistikgesetzes vom 2. November 1990 sowie an die Universitätsverwaltung zum Zweck der Darstellung der Hochschulstatistik. <sup>2</sup>Die Nutzung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt unter den Voraussetzungen des Art. 10 BayHSchG.

## **§ 9**

### **Betreuung und Betreuungsvereinbarung**

- (1) Die Dissertation wird von einer prüfungsberechtigten Person betreut.
- (2) <sup>1</sup>Berechtigt zur Betreuung von Dissertationen (Begründung des Promotionsverhältnisses) sind die hauptamtlichen Professorinnen und Professoren, entpflichteten Professorinnen und Professoren, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie Habilitandinnen und Habilitanden der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät. <sup>2</sup>Die Promotionskommission kann auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden zulassen, dass die Dissertation zusätzlich durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer aus einer anderen Fakultät der Universität oder eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer einer anderen Universität betreut wird, wenn das Thema der Dissertation wesentliche Bezüge zu dem von dieser Hochschullehrerin oder diesem Hochschullehrer vertretenen Fachgebiet aufweist. <sup>3</sup>Wird die Dissertation im Rahmen einer Graduiertenschule oder eines Promotionsprogramms angefertigt, so richtet sich die Betreuung nach der Ordnung der Schule oder des Programms und wird in der Regel durch ein Mentorat im Rahmen eines strukturierten Promotionsprogramms erbracht. <sup>4</sup>Bei Promotionen mit Fachhochschulen/HAWs

(§ 23) wird die Dissertation von den beteiligten prüfungsberechtigten Lehrpersonen der Fachhochschule/HAW und der Universität gleichberechtigt betreut und die Betreuungsvereinbarung von ihnen gemeinsam mit der Bewerberin oder dem Bewerber abgeschlossen.

- (3) <sup>1</sup>Scheidet die Betreuerin oder der Betreuer einer Dissertation aus der Fakultät aus, so kann sie oder er bis zu zwei Jahren nach ihrem oder seinem Ausscheiden die Betreuung fortführen und als Gutachterin oder Gutachter zur Beurteilung der Dissertation sowie als Prüferin oder Prüfer für die Abnahme der mündlichen Prüfung bestellt werden, wenn sie oder er prüfungsberechtigt bleibt. <sup>2</sup>Die Promotionskommission kann bei Vorliegen wichtiger Gründe die Frist gemäß Satz 1 um höchstens zwei Jahre verlängern.
- (4) <sup>1</sup>Die Betreuerin oder der Betreuer und die Bewerberin oder der Bewerber halten die wesentlichen Eckpunkte des Promotionsverhältnisses zu Beginn der Betreuung in einer schriftlichen Vereinbarung fest. <sup>2</sup>Die Betreuerin oder der Betreuer unterrichtet die Promotionskommission vom Abschluss der Betreuungsvereinbarung und übermittelt eine Kopie der Vereinbarung. <sup>3</sup>Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission übermittelt dieses Ergebnis bei einem bestehenden Wunsch der Doktorandin oder des Doktoranden nach Aufnahme in die University of Bayreuth Graduate School an die Graduate School.

## § 10

### Promotionseignungsfeststellung

- (1) Bewerberinnen und Bewerber mit folgenden Voraussetzungen können sich einem Verfahren zur Promotionseignungsfeststellung unterziehen:
1. Absolventinnen und Absolventen von fachbezogenen Studiengängen mit dem Abschluss Diplom (FH), die ihre Abschlussprüfung mit mindestens der Gesamtnote „gut“ bestanden haben und die eine Abschlussarbeit angefertigt haben, die mit mindestens der Note „gut“ bewertet wurde.
  2. Absolventinnen und Absolventen von fachbezogenen Studiengängen mit dem Abschluss Lehramt an Grund-, Haupt- oder Realschulen, die ihre Abschlussprüfung mit mindestens der Gesamtnote „gut“ bestanden haben und die eine Abschlussarbeit angefertigt haben, die mit mindestens der Note „gut“ bewertet wurde. In diesen Fällen muss das Fach, in dem promoviert werden soll, als Unterrichtsfach (= Hauptfach) studiert worden sein.
  3. Absolventinnen und Absolventen, die einen als nicht äquivalent festgestellten fachbezogenen Hochschulabschluss außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland erbracht haben und die ihre Abschlussprüfung mit mindestens der Gesamtnote „gut“ bestanden und eine Abschlussarbeit angefertigt haben, die mit mindestens der Note „gut“ bewertet wurde.

4. Absolventinnen und Absolventen von Bachelorstudiengängen an Universitäten und Fachhochschulen, die ihre Abschlussprüfung mit der Gesamtnote „sehr gut“ bestanden haben und die eine Abschlussarbeit angefertigt haben, die mit der Note „sehr gut“ bewertet wurde.
- (2) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung zur Promotionseignungsfeststellung ist schriftlich bei der Dekanin oder dem Dekan der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät einzureichen. <sup>2</sup>Die Bewerberin oder der Bewerber hat dem Antrag beizufügen
1. einen Lebenslauf mit den Unterlagen über seinen Werdegang,
  2. Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  3. eine Erklärung darüber, in welchem Prüfungsfach sie oder er die Promotion anstrebt,
  4. ein amtliches Führungszeugnis, wenn die Exmatrikulation mehr als drei Monate zurückliegt. Bei Ausländern ist ein von der Universität Bayreuth als gleichwertig anerkannter Nachweis vorzulegen. Dies kann ein Auszug aus dem Strafregister des Heimatstaates, ein Leumundszeugnis oder eine vergleichbare Urkunde sein. Bei Mitgliedern der Universität Bayreuth kann auf das Führungszeugnis verzichtet werden.
- (3) Die Zulassung zur Promotionseignungsfeststellung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber
1. die in Abs. 1 Nrn. 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt,
  2. sich auf Grund ihres oder seines Verhaltens als zur Führung des Doktorgrades unwürdig erwiesen hat,
  3. die in Abs. 2 Satz 2 genannten Unterlagen und Erklärungen nicht vollständig vorlegt.
- (4) <sup>1</sup>Die Dekanin oder der Dekan entscheidet über die Zulassung zur Promotionseignungsfeststellung gemäß Abs. 2 oder die Versagung der Zulassung zur Promotionseignungsfeststellung gemäß Abs. 3. <sup>2</sup>Die Entscheidung teilt sie oder er der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mit; wird die Zulassung versagt, gilt § 12 Abs. 3 Satz 2 entsprechend. <sup>3</sup>Alle übrigen Entscheidungen im Rahmen der Zulassung zur Promotionseignungsfeststellung trifft die Promotionskommission. <sup>4</sup>Die Dekanin oder der Dekan sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens.
- (5) <sup>1</sup>Nach Zulassung zum Promotionseignungsfeststellungsverfahren legt die benannte Prüferin oder der benannte Prüfer für die Promotionseignungsfeststellung einvernehmlich mit der Promotionskommission die zu erbringenden Studienleistungen im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten (bei BA-Absolventinnen und -Absolventen mindestens 60 LP) in für das Promotionsvorhaben einschlägigen Master-, Diplom- bzw. Lehramtsstudiengängen der Universität Bayreuth fest; hierbei können bereits erbrachte einschlägige Studienleistungen
-

angerechnet werden. <sup>2</sup>Die Studienleistungen werden durch Prüfungen gemäß der Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges abgeschlossen. <sup>3</sup>Der Durchschnitt der Prüfungen muss, gewichtet nach den damit erworbenen Leistungspunkten, mindestens die Note „gut“ erreichen. <sup>4</sup>Nach erfolgreichem Abschluss der Prüfungen werden die Prüfungsnachweise der benannten Prüferin oder dem benannten Prüfer zur Bestätigung vorgelegt. <sup>5</sup>Die Promotionskommission kann außerhochschulische Leistungen bei Gleichwertigkeit anerkennen.

- (6) Strebt eine Bewerberin oder ein Bewerber eine fachdidaktische Promotion an, wird ein bereits bestandenenes Zweites Staatsexamen als Ersatz für die Leistungen nach Abs. 5 Satz 1 im Rahmen der Promotionseignungsfeststellung anerkannt.
- (7) Über das bestandene Promotionseignungsfeststellungsverfahren erhält die Bewerberin oder der Bewerber eine von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission unterschriebene Bescheinigung.
- (8) Nach erfolgreich bestandener Eignungsfeststellung und Vorliegen der Voraussetzungen für die Annahme zur Promotion gemäß § 7 dieser Satzung erhält die Bewerberin oder der Bewerber von der Fakultät eine schriftliche Bestätigung über die Annahme zur Promotion.

## **§ 11**

### **Antrag auf Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren**

- (1) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren ist schriftlich bei der Dekanin oder dem Dekan der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät zu stellen. <sup>2</sup>Dem Antrag sind beizufügen:
  1. der Nachweis über die Annahme zur Promotion,
  2. drei gleichlautende Exemplare der Dissertation, die den in § 13 Abs.1 und 2 genannten Voraussetzungen entspricht,
  3. folgende eidesstattliche Versicherung: „Ich versichere hiermit an Eides Statt, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe; die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht.“,
  4. eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers darüber, dass sie oder er die Dissertation nicht bereits in einem anderen Verfahren zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat,
  5. ein Lebenslauf der Bewerberin oder des Bewerbers, der insbesondere über den Bildungsgang Aufschluss gibt,

6. ein amtliches Führungszeugnis, nicht älter als drei Monate; bei Ausländern ist ein von der Universität Bayreuth als gleichwertig anerkannter Nachweis vorzulegen. Dies kann ein Auszug aus dem Strafregister des Heimatstaates, ein Leumundszeugnis oder eine vergleichbare Urkunde sein. Bei Mitgliedern der Universität Bayreuth kann auf das Führungszeugnis verzichtet werden.
  7. eine Erklärung über die von der Doktorandin oder dem Doktoranden gewünschte Prüferinnen oder Prüfer
  8. gegebenenfalls den Bescheid über die Zustimmung der Promotionskommission zur Abhaltung der mündlichen Prüfung in einer Fremdsprache,
  9. ggf. Anträge gem. §§ 25 und 26,
  10. die Betreuungsvereinbarung gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 5,
  11. die elektronische Fassung der Dissertation sowie eine Einverständniserklärung der Doktorandin oder des Doktoranden, dass die elektronische Fassung der Dissertation unter Wahrung ihrer oder seiner Urheberrechte und des Datenschutzes einer gesonderten Überprüfung hinsichtlich der eigenständigen Anfertigung der Dissertation unterzogen werden kann,
  12. eine Einverständniserklärung der Doktorandin oder des Doktoranden, dass bei Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens Untersuchungen durch universitätsinterne Organe der wissenschaftlichen Selbstkontrolle stattfinden können,
  13. eine Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden darüber, dass gegen sie oder ihn wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlichen Vergehens kein Ermittlungs- oder ein Strafverfahren anhängig ist,
  14. eine Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden, dass sie oder er keine gewerbliche Promotionsvermittlung und -beratung in Anspruch genommen hat oder nehmen wird.
- (2) <sup>1</sup>Die Dekanin oder der Dekan prüft, ob der Antrag auf Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren den in Abs. 1 genannten Anforderungen entspricht; dabei wird die nach § 7 getroffene Entscheidung bindend zugrunde gelegt. <sup>2</sup>Ist dies nicht der Fall und werden die Mängel nicht innerhalb einer von der Dekanin oder dem Dekan gesetzten angemessenen Frist behoben, so weist die Dekanin oder der Dekan den Antrag als unzulässig zurück. <sup>3</sup>§ 4 Abs. 3 Satz 6 gilt entsprechend.
-

## § 12

### **Entscheidung über die Annahme zur Promotion und die Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren, Rücktrittsregelung**

- (1) Die Annahme zur Promotion ist zu versagen, wenn die in § 7 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.
  - (2) Die Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren ist zu versagen, wenn
    1. keine Annahme zur Promotion erfolgt ist oder
    2. die in §11 geforderten Unterlagen unvollständig sind oder
    3. die Doktorandin oder der Doktorand sich aufgrund ihres bzw. seines Verhaltens der Führung des Doktorgrades als unwürdig erwiesen hat.
  - (3) <sup>1</sup>Die Promotionskommission entscheidet über die Anträge auf Annahme zur Promotion und die Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren. <sup>2</sup>Diese Entscheidungen kann die Promotionskommission an die Dekanin oder den Dekan delegieren; in diesen Fällen gilt § 4 Abs. 3 Satz 6 entsprechend. <sup>3</sup>Die Entscheidung soll innerhalb eines Monats nach dem Eingang der Anträge getroffen werden.
  - (4) <sup>1</sup>Entspricht der Antrag auf Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren den in § 11 genannten Anforderungen, so legt ihn die Dekanin oder der Dekan mit einer schriftlichen Stellungnahme darüber, ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, der Promotionskommission vor. <sup>2</sup>Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission soll im Promotionsprüfungsverfahren darauf hinwirken, dass die Dauer zwischen dem Antrag auf Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren und der mündlichen Prüfung einen Zeitrahmen von vier Monaten nicht überschreitet.
  - (5) <sup>1</sup>Die Doktorandin oder der Doktorand kann jederzeit von der Promotion zurücktreten, sofern noch kein Antrag auf Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren gestellt ist. <sup>2</sup>Tritt sie oder er zu einem Zeitpunkt von der Promotion zurück, in dem ihr bzw. ihm noch keine ablehnende Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren zugegangen ist, gilt die Dissertation als nicht eingereicht. <sup>3</sup>Nimmt die Doktorandin oder der Doktorand den Zulassungsantrag zurück, nachdem ihr oder ihm eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation zugegangen ist oder nachdem sie oder er die mündliche Prüfung begonnen hat, so gilt die Promotion als ohne Erfolg beendet. <sup>4</sup>Darüber erteilt die Dekanin oder der Dekan der Doktorandin oder dem Doktoranden einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. <sup>5</sup>Die Anträge nach den Sätzen 1 bis 3 sind an die Dekanin oder den Dekan zu richten. <sup>6</sup>Mit dem Rücktritt von der Promotion gilt die Betreuungsvereinbarung als aufgehoben.
-

## § 13

### Dissertation

- (1) <sup>1</sup>Die Dissertation muss eine selbstständige wissenschaftliche Leistung darstellen und zur Lösung wissenschaftlicher Fragen beitragen. <sup>2</sup>Sie soll noch nicht publiziert und darf nicht mit einer vorher abgefassten Arbeit identisch sein. <sup>3</sup>Die Dissertation ist in deutscher Sprache abzufassen; in den neuphilologischen Fächern, in Fächern, die ausschließlich auf fremde Kulturen gerichtet sind, sowie in weiteren begründeten Einzelfällen kann die Promotionskommission auch eine Fremdsprache zulassen. <sup>4</sup>Bei Abfassung der Dissertation in einer Fremdsprache ist eine ausführliche Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.
- (2) <sup>1</sup>Die Dissertation ist in Maschinschrift vorzulegen; sie soll gebunden oder geheftet sowie paginiert sein und außerdem ein Inhaltsverzeichnis und eine Zusammenfassung enthalten, die Problemstellung und Ergebnisse darlegt. <sup>2</sup>Die benutzte Literatur und sonstige Hilfsquellen sind vollständig anzugeben; wörtlich oder nahezu wörtlich dem Schrifttum entnommene Stellen sind kenntlich zu machen. <sup>3</sup>Die Dissertation ist zusätzlich in elektronischer Fassung vorzulegen, um sie prüfungsberechtigten Mitgliedern der Fakultät nach näherer Regelung der Promotionskommission einer gesonderten Überprüfung zugänglich zu machen. <sup>4</sup>Diese Überprüfung muss das Urheberrecht und den Datenschutz beachten.

## § 14

### Begutachtung der Dissertation

- (1) <sup>1</sup>Nach der Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren bestellt die Promotionskommission zur Begutachtung der Dissertation unverzüglich zwei Gutachterinnen bzw. Gutachter, von denen eine oder einer prüfungsberechtigte Professorin oder prüfungsberechtigter Professor der Fakultät sein muss. <sup>2</sup>Die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit wird in der Regel zur Gutachterin oder zum Gutachter bestellt; dies gilt auch, wenn die Betreuerin oder der Betreuer an eine andere Universität berufen wurde. <sup>3</sup>Die Promotionskommission kann als weitere Gutachterin bzw. weiteren Gutachter auch Prüfungsberechtigte anderer Fakultäten der Universität Bayreuth oder anderer wissenschaftlicher Hochschulen bestellen. <sup>4</sup>Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss das Fach vertreten oder vertreten haben, dem das Thema der Dissertation entnommen wurde. <sup>5</sup>Bei Promotionen mit Fachhochschulen/HAWs (§ 23) wird die Dissertation von den beteiligten prüfungsberechtigten Lehrpersonen der Fachhochschule/HAW und der Universität gleichberechtigt betreut und die Betreuungsvereinbarung gemeinsam mit der Bewerberin oder dem Bewerber abgeschlossen. <sup>6</sup>Satz 2 gilt entsprechend.
  - (2) Jede Gutachterin oder jeder Gutachter gibt innerhalb einer Frist von drei Monaten ein schriftliches Gutachten über die Dissertation ab und schlägt die Annahme der Dissertation oder ihre Ablehnung sowie eine Note nach § 17 Abs. 1 vor.
-

- (3) <sup>1</sup>Anstelle der Ablehnung kann jede Gutachterin oder jeder Gutachter vorschlagen, die Dissertation der Bewerberin oder dem Bewerber zur Umarbeitung zurückzugeben. <sup>2</sup>Jede Gutachterin oder jeder Gutachter kann ferner vorschlagen, die Annahme der Dissertation mit der Auflage an die Bewerberin oder den Bewerber zu verbinden, vor der Veröffentlichung Änderungen oder Ergänzungen vorzunehmen; diese müssen in dem Vorschlag hinreichend benannt werden.
- (4) Die Promotionskommission bestellt eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter, wenn die Vorschläge der Gutachterinnen bzw. Gutachter für die Bewertung der Dissertation um mehr als eine Note oder hinsichtlich der Annahme oder Ablehnung der Dissertation voneinander abweichen oder wenn eine Gutachterin oder ein Gutachter die Bestellung einer weiteren Gutachterin oder eines weiteren Gutachters beantragt.
- (5) <sup>1</sup>Wenn alle Gutachten vorliegen, werden die Dissertation und die Gutachten den Prüfungsberechtigten der Fakultät zwei Wochen lang durch Auslage im Dekanat zugänglich gemacht. <sup>2</sup>Die Dekanin oder der Dekan setzt die Prüfungsberechtigten von dem Beginn der Auslagefrist schriftlich in Kenntnis. <sup>3</sup>Diese können innerhalb der Auslagefrist zu den Gutachten schriftlich Stellung nehmen oder selbst ein Gutachten zur Dissertation vorlegen.
- (6) <sup>1</sup>Nach Ablauf der Auslagefrist entscheidet die Promotionskommission auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten und etwaiger gemäß Abs. 5 Satz 3 abgegebener Stellungnahmen über die Bewertung der Dissertation. <sup>2</sup>Wird die Dissertation mit der Note „befriedigend“ oder einer besseren Note bewertet, so ist sie angenommen, wird sie mit der Note „unzulänglich“ bewertet, so ist sie abgelehnt. <sup>3</sup>Will die Promotionskommission die Dissertation mit der Note „mit Auszeichnung“ bewerten, wird von der Promotionskommission ein weiteres Gutachten eines prüfungsberechtigten Professors oder einer prüfungsberechtigten Professorin, der bzw. die nicht Mitglied der Universität Bayreuth sein soll, eingeholt. <sup>4</sup>Nach Eingang dieses Gutachtens entscheidet die Promotionskommission auf der Grundlage aller vorliegender Gutachten und etwaiger gemäß Abs. 5 Satz 3 abgegebener Stellungnahmen endgültig über die Note. <sup>5</sup>In der Sitzung der Promotionskommission erhalten die Gutachterinnen und die Gutachter und die Prüfungsberechtigten, die gemäß Abs. 5 Satz 3 Stellung genommen oder selbst ein Gutachten vorgelegt haben, Gelegenheit, ihre Auffassung zu vertreten. <sup>6</sup>Die Promotionskommission kann die Annahme der Dissertation mit der Auflage an die Doktorandin oder den Doktoranden verbinden, vor der Veröffentlichung Änderungen oder Ergänzungen vorzunehmen, die hinreichend benannt werden müssen; in diesem Fall beauftragt sie eine Gutachterin oder einen Gutachter damit, die Erfüllung der Auflage zu überprüfen.
- (7) <sup>1</sup>Die Promotionskommission kann vor der Entscheidung über die Bewertung der Dissertation einen oder mehrere zusätzliche Gutachterinnen bzw. Gutachter bestellen. <sup>2</sup>Das weitere Verfahren richtet sich in diesem Fall nach den Abs. 2, 3, 5 und 6.
-

- (8) <sup>1</sup>Ist die Dissertation abgelehnt, so kann die Doktorandin oder der Doktorand innerhalb eines Jahres nach der Bekanntgabe der Ablehnung eine neue Dissertation vorlegen; auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann die Dekanin oder der Dekan diese Frist einmal um höchstens ein Jahr verlängern. <sup>2</sup>Das weitere Verfahren richtet sich nach den Abs. 1 bis 7. <sup>3</sup>Wenn die Doktorandin oder der Doktorand die neue Dissertation nicht fristgerecht vorlegt oder auch die neue Dissertation abgelehnt wird, ist das Promotionsprüfungsverfahren ohne Erfolg beendet; § 12 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (9) <sup>1</sup>Die Promotionskommission kann der Doktorandin oder dem Doktoranden eine Dissertation, die abgelehnt werden müsste, zur Umarbeitung zurückgeben. <sup>2</sup>Die Doktorandin oder der Doktorand kann in diesem Fall anstelle der Umarbeitung auch eine neue Dissertation vorlegen. <sup>3</sup>Sie oder er muss die umgearbeitete oder die neue Dissertation innerhalb eines Jahres nach der Rückgabe der Dissertation vorlegen; auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann die Dekanin oder der Dekan diese Frist einmal um höchstens ein Jahr verlängern. <sup>4</sup>Eine umgearbeitete Dissertation wird von den für die ursprüngliche Dissertation bestellten Gutachterinnen bzw. Gutachtern beurteilt, soweit diese noch zur Verfügung stehen; im Übrigen gelten die Abs. 1 bis 7. <sup>5</sup>Wenn die Doktorandin oder der Doktorand die umgearbeitete oder die neue Dissertation nicht fristgerecht vorlegt oder auch die umgearbeitete oder die neue Dissertation abgelehnt wird, ist das Promotionsprüfungsverfahren ohne Erfolg beendet; § 12 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

## § 15

### Die mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung wird in den im Anhang aufgelisteten Fächern nach Wahl der Doktorandin oder des Doktoranden als Disputation abgelegt.

## § 16

### Die Disputation

- (1) <sup>1</sup>Die Disputation ist eine kollegiale Einzelprüfung. <sup>2</sup>Sie soll zeigen, ob die Doktorandin oder der Doktorand ihr oder sein Fachgebiet und weitere davon berührte Fachgebiete vertieft beherrscht und für ihr oder sein Fach wesentliche Methoden und Theorien angemessen anwenden kann.

- (2) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission bestimmt im Einvernehmen mit den Gutachterinnen bzw. Gutachtern den Termin für die Disputation und lädt dazu
- die Doktorandin oder den Doktoranden,
  - die Gutachterinnen bzw. die Gutachter,
  - die Mitglieder der Promotionskommission,
  - die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät,
- schriftlich ein und gibt den Termin hochschulöffentlich bekannt. <sup>2</sup>Die Doktorandin oder der Doktorand ist mindestens 14 Tage vor Beginn der Disputation schriftlich zu laden.
- (3) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission leitet die Disputation. <sup>2</sup>Prüferinnen bzw. Prüfer sind in der Regel die beiden Gutachterinnen bzw. Gutachter. <sup>3</sup>Die oder der Vorsitzende kann in begründeten Fällen eine Ersatzprüferin oder einen Ersatzprüfer bestellen. <sup>4</sup>Alle anderen anwesenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer haben ein Fragerecht. <sup>5</sup>Die Disputation dauert in der Regel zwei Stunden. <sup>6</sup>Über ihren Verlauf ist ein Protokoll anzufertigen.
- (4) <sup>1</sup>In der Disputation wird die Dissertation öffentlich verteidigt. <sup>2</sup>Die Doktorandin oder der Doktorand eröffnet die Disputation mit einem Vortrag von höchstens 20 Minuten Dauer, in dem sie oder er die Ergebnisse ihrer oder seiner Dissertation vorstellt. <sup>3</sup>Die Disputation erstreckt sich auf das Gebiet der Dissertation und darüber hinaus auf ausgewählte Probleme des Faches und angrenzender Gebiete anderer Fächer.
- (5) <sup>1</sup>Im Anschluss an die Disputation legen die beiden Prüferinnen bzw. Prüfer im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission unter Ausschluss der Öffentlichkeit die mündliche Note fest. <sup>2</sup>Jede Prüferin oder jeder Prüfer schlägt eine Note gemäß § 17 Abs. 1 vor. <sup>3</sup>Die Disputation ist bestanden, wenn beide Prüferinnen bzw. Prüfer mindestens die Note „befriedigend“ vergeben haben. <sup>4</sup>Weicht die Benotung der Prüferinnen bzw. Prüfer voneinander ab, so soll versucht werden, im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission Einigkeit zu erzielen. <sup>5</sup>Ist dies nicht möglich, so legt die oder der Vorsitzende der Promotionskommission die Note fest.
- (6) <sup>1</sup>Ist die Disputation nicht bestanden, so erteilt die Dekanin oder der Dekan der Doktorandin oder dem Doktoranden hierüber einen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. <sup>2</sup>Die Doktorandin oder der Doktorand kann die nicht bestandene Disputation einmal wiederholen. <sup>3</sup>Der Antrag auf Wiederholung muss innerhalb eines Jahres nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens der Disputation bei der Dekanin oder dem Dekan gestellt werden; auf Antrag kann die Dekanin oder der Dekan diese Frist wegen besonderer, von der Doktorandin oder dem Doktoranden nicht zu vertretender Gründe verlängern. <sup>4</sup>Wenn die Doktorandin oder der Doktorand die Wiederholung der Disputation nicht fristgerecht beantragt oder die Disputation auch bei der Wiederholung nicht besteht, ist das Promotionsprüfungsverfahren ohne Erfolg beendet; Satz 1 gilt entsprechend.
-

- (7) Das Promotionsprüfungsverfahren gilt als ohne Erfolg beendet, wenn die Doktorandin oder der Doktorand aus Gründen, die sie oder er zu vertreten hat, nicht zur Disputation erscheint oder nach Beginn der Disputation von dieser zurücktritt; § 12 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

## § 17

### Bewertung der Promotionsleistungen, Gesamtprädikat

- (1) Die Dissertation und die in der mündlichen Prüfung geforderten Leistungen werden jeweils mit einer der folgenden Noten bewertet:
- |                      |   |                    |
|----------------------|---|--------------------|
| mit Auszeichnung (0) | = | „summa cum laude“, |
| sehr gut (1,0)       | = | „magna cum laude“, |
| gut (2,0)            | = | „cum laude“,       |
| befriedigend (3,0)   | = | „rite“,            |
| unzulänglich (4,0).  |   |                    |
- (2) <sup>1</sup>Das Gesamtprädikat der Promotion wird von der Dekanin oder dem Dekan festgestellt; es ergibt sich als arithmetisches Mittel aus der Note der Dissertation und der Note der Disputation, wobei die Note der Dissertation doppelt gewertet wird. <sup>2</sup>Es werden ohne Rundung zwei Dezimalstellen berücksichtigt. <sup>3</sup>Dabei ergibt ein Durchschnitt von
- |               |                                 |
|---------------|---------------------------------|
| 0,00 bis 0,49 | das Prädikat „summa cum laude“, |
| 0,50 bis 1,49 | das Prädikat „magna cum laude“, |
| 1,50 bis 2,49 | das Prädikat „cum laude“,       |
| 2,50 bis 3,49 | das Prädikat „rite“.            |
- (3) <sup>1</sup>Nach der Feststellung des Gesamtprädikats der Promotion händigt die Dekanin oder der Dekan der Doktorandin oder dem Doktoranden ein Prüfungszeugnis aus. <sup>2</sup>Es enthält das Gesamtprädikat der Promotion die Note der Dissertation und die Note der Disputation. <sup>3</sup>Das Prüfungszeugnis wird von der Dekanin oder dem Dekan unter dem Datum des Tages der letzten Prüfungsleistung unterzeichnet; es berechtigt nicht zur Führung des Doktorgrades.

## **§ 18**

### **Akteneinsicht**

<sup>1</sup>Nach Erhalt des Prüfungszeugnisses nach § 17 Abs. 3 oder nach der erfolglosen Beendigung des Promotionsprüfungsverfahrens kann die Doktorandin oder der Doktorand Einsicht in die Promotionsunterlagen nehmen. <sup>2</sup>Die Dekanin oder der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. <sup>3</sup>Der Antrag ist binnen eines Monats nach Erhalt des Prüfungszeugnisses nach § 17 Abs. 3 oder der erfolglosen Beendigung des Promotionsverfahrens bei der Dekanin oder dem Dekan der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät zu stellen. <sup>4</sup>Das Verfahren der Einsichtnahme richtet sich in diesen wie auch anderen Fällen, in denen ein Einsichtsgesuch gestellt wird, nach Art. 29 ff. BayVwVfG.

## **§ 19**

### **Ungültigkeit**

- (1) Hat die Doktorandin oder der Doktorand bei einer Promotionsleistung getäuscht, so erklärt die Promotionskommission die Doktorprüfung für nicht bestanden; ist das Promotionsprüfungsverfahren noch nicht abgeschlossen, so stellt sie dieses ein.
- (2) <sup>1</sup>Wird die Täuschung oder sonstige Rechtswidrigkeit erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann die Doktorprüfung durch die Promotionskommission nachträglich für nicht bestanden erklärt werden. <sup>2</sup>Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften (Art. 48 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG – in der jeweils gültigen Fassung).
- (3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren nicht erfüllt, ohne dass die Doktorandin oder der Doktorand hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.
- (4) <sup>1</sup>Bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten trifft die Promotionskommission ihre Entscheidung grundsätzlich erst, wenn die Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“ ihren Bericht abgegeben hat. <sup>2</sup>Hat die Promotionskommission in besonderen Fällen bereits vorab entschieden, bleibt die weitere Befassung durch die Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“ unberührt. <sup>3</sup>Ein Verzicht auf den Doktorgrad ist nicht mehr möglich, wenn die Promotionskommission oder die Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“ die Untersuchung der Frage wissenschaftlichen Fehlverhaltens aufgenommen hat.
- (5) <sup>1</sup>Im Übrigen richten sich die Rücknahme der Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren und die Entziehung des Doktorgrades nach Art. 69 BayHSchG in Verbindung mit den einschlägigen Vorschriften des BayVwVfG. <sup>2</sup>Zuständig für die Entscheidung ist die Promotionskommission.

- (6) <sup>1</sup>In den Fällen der Abs. 1, 2 und 4 muss der Betroffenen oder dem Betroffenen vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden (Art. 28 BayVwVfG). <sup>2</sup>Eine belastende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 20

### Vervielfältigung der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare

- (1) <sup>1</sup>Die Doktorandin oder der Doktorand muss die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich machen. <sup>2</sup>Vor der Vervielfältigung muss sie oder er der Dekanin oder dem Dekan ein Exemplar der Dissertation zur Erteilung der Vervielfältigungsgenehmigung vorlegen; gegebenenfalls muss sie oder er eine Bestätigung der beauftragten Gutachterin oder des beauftragten Gutachters (§ 14 Abs. 6 Satz 6) beifügen, dass die Auflage zur Änderung oder Ergänzung der Dissertation erfüllt ist.
- (2) Innerhalb von zwei Jahren nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses muss die Doktorandin oder der Doktorand 40 Pflichtexemplare in Buch- oder Fotodruck sowie eine elektronische Fassung – auf einem geeigneten Datenträger – mit beigefügtem Lebenslauf unentgeltlich bei der Fakultät abliefern.
- (3) <sup>1</sup>Wenn die Dissertation ungekürzt in einer Zeitschrift veröffentlicht wird oder ein gewerblicher Verlag die Verbreitung der ungekürzten Dissertation über den Buchhandel übernimmt, kann die Doktorandin oder der Doktorand anstelle der in Abs. 2 genannten Pflichtexemplare fünf Exemplare der Veröffentlichung mit beigefügtem Lebenslauf abliefern. <sup>2</sup>In diesen Fällen muss eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen werden; ferner muss an geeigneter Stelle die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes deutlich ausgewiesen sein. <sup>3</sup>Die Dissertation kann auch in elektronischer Form, deren Datenformat und Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind, veröffentlicht werden.
- (4) Mit der Ablieferung der Pflichtexemplare hat die Doktorandin oder der Doktorand eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, dass die Pflichtexemplare inhaltlich mit der Fassung übereinstimmen, für die die Vervielfältigungsgenehmigung erteilt wurde.
- (5) Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann die Promotionskommission genehmigen, dass die Dissertation in einer Fremdsprache veröffentlicht wird.
- (6) Die Doktorandin oder der Doktorand überträgt der Universität Bayreuth schriftlich das Recht zur Veröffentlichung – auch in Datennetzen – ihres bzw. seines Namens, des Themas der Dissertation, der Kurzfassung (Abstract), des Tages der Einreichung und des Tages der Disputation, für den Fall, dass sie oder er eine Veröffentlichungsart nach Abs. 2 gewählt hat, auch das Recht, weitere Kopien von ihrer oder seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten.

- (7) Die Dekanin oder der Dekan kann die Frist zur Ablieferung der Pflichtexemplare auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers verlängern.
- (8) Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand die Frist zur Ablieferung der Pflichtexemplare, so erlöschen alle durch den erfolgreichen Abschluss des Prüfungsverfahrens erworbenen Rechte; § 12 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

## § 21

### Urkunde und Vollzug der Promotion

- (1) <sup>1</sup>Sind die in § 20 genannten Voraussetzungen erfüllt, erhält die Doktorandin oder der Doktorand eine Urkunde über die bestandene Doktorprüfung. <sup>2</sup>Bei Promotionen mit Fachhochschulen/HAWs (§ 23) ist auf der Urkunde auch die beteiligte Fachhochschule/HAW anzugeben.
  - (2) <sup>1</sup>Die Urkunde wird in deutscher Sprache abgefasst und enthält
    - den Namen der Universität und der Fakultät,
    - die Vor- und Zunamen der oder des Promovierten, Geburtsdatum und Geburtsort,
    - den verliehenen akademischen Grad
    - den Titel der Dissertation,
    - das Datum der mündlichen Prüfung,
    - das Gesamtprädikat der Promotion,
    - den Namen und die Unterschrift der Präsidentin oder des Präsidenten der Universität Bayreuth und der Dekanin oder des Dekans der Fakultät,
    - das Siegel der Universität Bayreuth.

<sup>2</sup>Das Ausstellungsdatum der Urkunde ist das Datum des Tages der Disputation. <sup>3</sup>Zusätzlich wird eine englischsprachige Übersetzung erstellt.
  - (3) <sup>1</sup>Die Urkunde wird zusammen mit deren englischer Übersetzung von der Dekanin oder dem Dekan ausgehändigt. <sup>2</sup>Mit der Aushändigung ist die Promotion vollzogen und beendet; dadurch erhält die Doktorandin oder der Doktorand das Recht, den akademischen Grad einer Doktorin der Philosophie oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) zu führen.
  - (4) Die Dekanin oder der Dekan kann gestatten, dass die Doktorandin oder der Doktorand den Doktorgrad befristet bereits vor der Aushändigung der Urkunde führt, wenn die Doktorandin oder der Doktorand die in § 20 genannten Voraussetzungen erfüllt hat oder wenn die Veröffentlichung der Dissertation und die Ablieferung der Pflichtexemplare durch eine verbindliche Erklärung des Verlags ausreichend gesichert sind.
-

## § 22

### Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Bildungseinrichtung

- (1) Ein gemeinsam mit einer ausländischen Bildungseinrichtung durchgeführtes Promotionsprüfungsverfahren setzt voraus, dass
    1. die Doktorandin oder der Doktorand die Voraussetzungen für die Annahme zur Promotion und für die Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren sowohl nach dieser Promotionsordnung (§§ 7 und 11) als auch nach den entsprechenden Regelungen der Partnereinrichtung erfüllt.
    2. die ausländische Bildungseinrichtung nach ihren nationalen Rechtsvorschriften das Promotionsrecht besitzt und der von ihr zu verleihende akademische Grad im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes anzuerkennen wäre,
    3. mit der ausländischen Bildungseinrichtung ein Vertrag über die Durchführung der gemeinsamen Promotion geschlossen wird, dem der Fakultätsrat zustimmen muss.
  - (2) <sup>1</sup>Nach näherer Regelung des Vertrages nach Abs. 1 Nr. 3 kann die Federführung des Verfahrens bei der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth oder bei der ausländischen Bildungseinrichtung liegen. <sup>2</sup>Der Vertrag muss Regelungen über die Zahl der einzureichenden Pflichtexemplare (§ 20) und die im Erfolgsfall abzuliefernden Pflichtexemplare (§ 20) enthalten. <sup>3</sup>Die Doktorandin oder der Doktorand erhält eine Kopie des Vertrages.
  - (3) <sup>1</sup>Die Dissertation ist bei der federführenden Bildungseinrichtung einzureichen. <sup>2</sup>§ 12 bleibt unberührt. <sup>3</sup>Eine Dissertation, die bereits vor Abschluss eines Vertrages nach Abs. 1 Nr. 3 bei einer der beteiligten Bildungseinrichtungen eingereicht und angenommen oder abgelehnt wurde, kann nicht Gegenstand einer gemeinsamen Promotion sein.
  - (4) <sup>1</sup>Die federführende Einrichtung bestellt Gutachterinnen bzw. Gutachter für die Dissertation. <sup>2</sup>Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth angehören. <sup>3</sup>Falls die Gutachten nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, sorgt die federführende Einrichtung für die Vorlage von Übersetzungen in eine dieser Sprachen. <sup>4</sup>Nach Eingang der Gutachten werden diese sowie die Dissertation beiden beteiligten Bildungseinrichtungen vorgelegt. <sup>5</sup>Jede der Bildungseinrichtungen entscheidet unabhängig über die Annahme der Arbeit und ihre Bewertung; § 14 Abs. 5 bis 7 bleiben unberührt. <sup>6</sup>Lehnt eine der beiden Bildungseinrichtungen die Dissertation ab, so ist das gemeinsame Verfahren beendet. <sup>7</sup>Wurde die Dissertation nur von der ausländischen Bildungseinrichtung abgelehnt, so wird das Verfahren an der Universität Bayreuth nach den Vorschriften dieser Promotionsordnung fortgesetzt.
-

- (5) <sup>1</sup>Wurde die Dissertation von beiden Einrichtungen angenommen, so findet an der federführenden Einrichtung die mündliche Prüfung statt. <sup>2</sup>Eine gleichberechtigte Beteiligung beider Einrichtungen an der Promotionskommission ist sicherzustellen; dies kann durch paritätische Besetzung oder Gewichtung der Stimmen geschehen. <sup>3</sup>Für das Votum der Vertreterinnen und Vertreter der Universität Bayreuth gilt § 16 Abs. 5. <sup>4</sup>Liegt die Federführung bei der Universität Bayreuth, so können abweichend von § 16 Abs. 2 zusätzlich die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der ausländischen Bildungseinrichtung eingeladen werden. <sup>5</sup>Lehnen die Vertreterinnen und Vertreter einer der beiden Einrichtungen die Annahme der mündlichen Prüfungsleistung ab, so ist das gemeinsame Prüfungsverfahren beendet; Abs. 4 Satz 7 gilt entsprechend.
- (6) <sup>1</sup>Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsprüfungsverfahrens in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Bildungseinrichtung wird abweichend von § 21 eine von beiden Einrichtungen unterzeichnete gemeinsame Promotionsurkunde ausgehändigt, aus der sich ergibt, dass es sich um einen von beiden beteiligten Einrichtungen gemeinsam verliehenen Doktorgrad für eine wissenschaftliche Leistung handelt. <sup>2</sup>Der Vertrag nach Abs. 1 Nr. 3 stellt sicher, dass in einer gegebenenfalls zusätzlich verliehenen ausländischen Urkunde ein Hinweis auf die gemeinsame Promotion mit der Universität Bayreuth enthalten ist.

## § 23

### Kooperation mit Fachhochschulen und Kunsthochschulen

- (1) Die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth ermöglicht die kooperative Durchführung von Promotionen mit Fachhochschulen/HAWs und oder Verbundpromotionen mit bayerischen Fachhochschulen/HAWs auf der Grundlage der Vereinbarung der bayerischen Hochschulen vom 19. Oktober 2015 im Rahmen der Regelungen dieser Promotionsordnung.
- (2) Weitere Regelungen können durch Kooperationsvereinbarungen zwischen den Hochschulen getroffen werden.

## § 24

### Ehrenpromotion

- (1) <sup>1</sup>Für außerordentliche wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen kann die Fakultät den Ehrendoktorgrad verleihen. <sup>2</sup>Das Ehrenpromotionsprüfungsverfahren wird auf den begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 2 der Fakultät eingeleitet. <sup>3</sup>Der Antrag ist an die Dekanin oder den Dekan zu richten. <sup>4</sup>Sie oder er beruft die erweiterte Promotionskommission ein.

- (2) <sup>1</sup>Die erweiterte Promotionskommission bestellt mindestens zwei Professorinnen bzw. Professoren zur Begutachtung der außerordentlichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen, die die zu ehrende Persönlichkeit erbracht hat. <sup>2</sup>Wenn die Gutachten vorliegen, legt sie diese zusammen mit dem Antrag und einer eigenen Stellungnahme dem Fakultätsrat vor.
- (3) Der Fakultätsrat beschließt unter Würdigung des Antrages, der Gutachten und der Stellungnahme der erweiterten Promotionskommission über die Verleihung des Ehrendoktorgrades.
- (4) <sup>1</sup>Die Präsidentin oder der Präsident und die Dekanin oder der Dekan vollziehen die Verleihung des Ehrendoktorgrades durch Überreichung einer Urkunde an die geehrte Persönlichkeit. <sup>2</sup>In der Urkunde ist die wissenschaftliche Leistung zu würdigen.

## **§ 25**

### **Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen**

- (1) <sup>1</sup>Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Zeiten über die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, die oder der pflegebedürftig ist im Sinn von §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung, zu gewährleisten. <sup>2</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
  - (2) <sup>1</sup>Auf Fristen werden auf Antrag Zeiten nicht angerechnet, in denen das Promotionsvorhaben aus von der Doktorandin oder dem Doktoranden nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist (insbesondere Krankheit). <sup>2</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. <sup>3</sup>Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
-

## § 26

### **Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter**

<sup>1</sup>Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Bewerberinnen und Bewerber bzw. Doktorandinnen und Doktoranden in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Die Promotionskommission legt auf schriftlichen Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers bzw. der Doktorandin oder des Doktoranden nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung fest, in welcher Form sie oder er die Prüfungsleistung erbringt bzw. gewährt eine der Behinderung angemessene Arbeitszeitverlängerung. <sup>3</sup>Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist von der Bewerberin oder dem Bewerber bzw. der Doktorandin oder dem Doktoranden durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass sie oder er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. <sup>4</sup>Der Antrag ist dem Antrag auf Annahme zur Promotion beizufügen. <sup>5</sup>Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

## § 27

### **Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Promotionsordnung tritt am 16. September 2017 in Kraft; gleichzeitig tritt die Promotionsordnung für die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät vom 20. Januar 2014 (AB 2014/Nr.005 außer Kraft.
  - (2) Promotionsprüfungsverfahren, zu denen Bewerber bei Inkrafttreten dieser Promotionsordnung bereits zugelassen sind, werden auf Antrag des Bewerbers nach den Regelungen zu Ende geführt, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung für sie Rechtsgültigkeit besaßen.
  - (3) Doktorandinnen und Doktoranden, die ihre Promotion nach Absatz 2 abschließen, werden nach § 7 Abs. 5 online registriert und ihre personenbezogenen Daten unter den Voraussetzungen des § 8 erhoben und verarbeitet.
  - (4) Für Bewerberinnen und Bewerber, die vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung bereits eine Betreuungszusage erhalten haben, finden die Regelungen dieser Satzung mit folgenden Maßgaben Anwendung:
    - die Betreuungszusage tritt an die Stelle der nach § 9 dieser Satzung abzuschließenden Betreuungsvereinbarung
    - die weiteren Voraussetzungen für die Annahme zur Promotion nach § 7 sind von diesen Doktorandinnen und Doktoranden mit dem Antrag auf Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren gemäß § 11 nachzuweisen.
-

## **ANHANG**

### **Liste der Promotionsfächer**

Afrikanistik

*[Fächergruppe Anglistik/Amerikanistik:]*

Englische Sprachwissenschaft

Englische Literaturwissenschaft

Amerikanistik

Arabistik

*[Fächergruppe Germanistik:]*

Germanistische Linguistik und Dialektologie

Neuere deutsche Literaturwissenschaft

Didaktik der deutschen Sprache und Literatur

Ältere deutsche Philologie

Interkulturelle Germanistik (Deutsch als Fremdsprache)

Islamwissenschaft

Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft (Komparatistik)

Literaturen in afrikanischen Sprachen

Medienwissenschaft

Musikwissenschaft

*[Fächergruppe Romanistik:]*

Romanische Sprachwissenschaft

Romanische Literaturwissenschaft

Theaterwissenschaft unter besonderer Berücksichtigung des Musiktheaters

---



Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 24. Mai 2017  
und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 14. September 2017  
Az. A 3522 - AL I.

Bayreuth, 15. September 2017



UNIVERSITÄT BAYREUTH  
DER PRÄSIDENT

A handwritten signature in black ink, appearing to read "S. Leible".

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 15. September 2017 in der Hochschule niedergelegt.  
Die Niederlegung wurde am 15. September 2017 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.  
Tag der Bekanntmachung ist der 15. September 2017.

Bayreuth, 15. September 2017



UNIVERSITÄT BAYREUTH  
DER PRÄSIDENT

A handwritten signature in black ink, identical to the one above, appearing to read "S. Leible".

Professor Dr. Stefan Leible